

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung sehgeschädigter Kinder und Jugendlicher in Schleswig-Holstein e. V.“.
- 2 Sitz des Vereins ist Schleswig. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1 Der Verein fördert Bildung und soziale Teilhabe sehbehinderter und blinder Kinder und Jugendlicher.
- 2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- 3 Die Förderung erfolgt durch geeignete Gruppen- und Einzelmaßnahmen.

§ 3 Mittel

- 1 Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Veranstaltungen.
- 2 Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

§ 5 Organe

- 1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

§ 7 Vorstand

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- 2 Der Vorstand vertritt den Verein nach außen.

§ 8 Revisorinnen und Revisoren

- 1 Zwei Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Kasse.

§ 9 Auflösung

1 Bei Auflösung fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.

§ 10 Inkrafttreten

1 Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.